

**Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das  
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das Denkmalschutzgesetz geändert werden  
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMUKK, Bereich Kunst und Kultur)**

Einbringende Stelle: BMUKK  
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Ziele**

- Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten BürgerInnenservice durch Entlastung der Verwaltungsbehörden des BMUKK.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novellierung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 und des Denkmalschutzgesetzes

Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten BürgerInnenservice durch Entlastung der Verwaltungsbehörden des BMUKK.

#### **Wesentliche Auswirkungen**

Durch den Entwurf ergeben sich geringfügige Einsparungen im Bereich des BMUKK. In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Durch den Entwurf ergeben sich geringfügige Einsparungen im Bereich des BMUKK.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B VG.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das Denkmalschutzgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMUKK, Bereich Kunst und Kultur)**

#### Problemanalyse

##### **Problemdefinition**

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das Denkmalschutzgesetz enthalten Bestimmungen, die mit dem aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, einzuführenden System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Widerspruch stehen.

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bestehen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen keine Alternativen.

##### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Die vorgesehenen Regelungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes und des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die vorgesehenen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind mit dem EU-Recht vereinbar.

#### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

#### Ziele

**Ziel 1: Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten BürgerInnenservice durch Entlastung der Verwaltungsbehörden des BMUKK.**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Entscheidung in 2. Instanz durch eine Verwaltungsbehörde in den Bereichen Kunstförderungsbeitragsgesetz und Denkmalschutzgesetz. Kein administrativer Instanzenzug beim Künstlersozialversicherungsfonds-Gesetz.	Abschaffung des Instanzenzuges in den genannten Bereichen beim BMUKK und volle Übertragung der Kompetenzen an das Bundesverwaltungsgericht

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Novellierung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 und des Denkmalschutzgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das Denkmalschutzgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMUKK, Bereich Kunst und Kultur)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Entscheidung in 2. Instanz durch eine Verwaltungsbehörde in den Bereichen Kunstförderungsbeitragsgesetz und Denkmalschutzgesetz. Kein administrativer Instanzenzug beim Künstlersozialversicherungsfonds-Gesetz.	Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle und damit Rechtsmittelentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht in allen genannten Bereichen

## Abschätzung der Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt wurden bereits in der B-VG-Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt. Die Auswirkungen auf das BMUKK sind jedenfalls geringfügiger Natur (tendenziell Einsparungen durch wegfallende Verfahren), die auf Grund der stark schwankenden Fallzahlen (Berufungen) nicht im Detail dargestellt werden können.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.